

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Gesangverein Raidwangen 1898 e.V. ist ein eingetragener Verein (Register Nr.368 Amtsgericht NT) mit Sitz in 72622 Nürtingen, Stadtteil Raidwangen und ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Chorgesang
- Nachwuchs und Talentförderung
- Musikalische und stimmliche Weiterbildung
- Konzerte, gesellige Veranstaltungen, Ausflüge und Kooperationen

Hierzu werden regelmäßige Proben durchgeführt.

Der Verein verpflichtet sich jugendpflegerisch tätig zu sein.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos und ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft können erwerben:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die als Sängerin oder Sänger im Verein sowie als Mitglieder des Gesamtvorstandes mitwirken.

Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht aktiv im Verein oder Gesamtvorstand mitwirken.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag notwendig

Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Gesamtvorstand.

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Ende eines Kalenderjahres.

Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Statuten des Vereins verstoßen, können vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Verzug sind und eine ihm vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lassen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht:

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zustellen
- den Proben, sowie sämtlichen Veranstaltungen unter den jeweils geltenden
- Bedingungen beizuwohnen-
- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- als Gesamtvorstandmitglied oder geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist
- jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten anzuerkennen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten-

## **§ 8 Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

## **§ 9 Aufgaben der Organe**

Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu verfassen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt und in der örtlichen Tageszeitung einberufen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Durchführung in schriftlicher Form vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Entgegennahme des musikalischen Berichtes
- die Entlastung des Gesamtvorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- die Aufstellung und Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen werden, sofern nicht eine geheime Wahl gefordert ist, offen abgehalten und mit einfacher Mehrheit entschieden.

Für geheime Wahlen wird ein Wahlausschuss bestimmt.

Einsprüche gegen die Wahlen sind noch während des Verlaufes der Mitgliederversammlung einzubringen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Es gelten die Durchführungsbestimmungen des § 11.

## **§ 13 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- Finanzvorstand (Kassier)
- Schriftführer/Öffentlichkeitsbeauftragter
- Chorleiter
- Jugendleiter- Mindestens sechs bis zehn Beisitze Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandmitglieder beantragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihn auch in seiner Entscheidung und Geschäftsführung zu kontrollieren.

Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit laut Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit für immer aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann auch ein weiteres Amt des Gesamtvorstandes innehaben.

## **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Er besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Mitgliedern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind je allein vertretungsberechtigt.

## **§ 15 Geschäftsführung**

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Bei der Geschäftsführung ist wirtschaftlich zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder sonstige in der Verwaltung tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.

## **§ 16 Kassenführung und Geschäftsjahr**

Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand.

Der Finanzvorstand ist berechtigt:

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- Zahlungen für den Verein zu leisten.
- alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

Der Finanzvorstand fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer auf zwei Jahre haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

## **§ 17 Jugendleiter**

Der ehrenamtliche Jugendleiter und mindestens ein Stellvertreter sind für die Betreuung der Kinder, sowie die Organisation von Auftritten, Ausflügen und als Ansprechpartner von Eltern und Chorleiter zuständig.

Die Ausbildung und Weiterbildung ehrenamtlicher Jugendleiter in Seminaren wird vom Verein finanziell getragen. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalischen Belange des Vereins zuständig.

Die Vergütung des Chorleiters wird vom Gesamtvorstand in einem separaten Vertrag festgelegt.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abgegebene Ja oder Nein Stimmen zählen als gültige Stimmen.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, durchzuführen.

Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abgegebene Ja oder Nein Stimmen zählen als gültige Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Ludwig Uhland (Mitglied im Schwäbischen Chorverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 19. Januar 2009 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung am 12. März 2009 beschlossen.

Nürtingen, 19.01.2009